

STATUTEN

ALLGEMEINES

Bei Personen- und Stellenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet, jedoch sind darunter in allen Fällen auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Plusport Behindertensport Uri (früher Behinderten-Sportgruppe Uri, früher Behinderten-Sportgruppe Altdorf und Umgebung) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Altdorf.

Der Verein wurde im Jahre 1966 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied von Plusport Behindertensport Schweiz und hat in Zusammenarbeit mit diesem zum Ziel:

- a) Förderung von sportlichen Aktivitäten, die sich für Menschen mit einer Behinderung besonders gut eignen
- b) Durchführung von Schwimmkursen und Wassergymnastik im Ganzjahresbetrieb
- c) Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden im Ganzjahresbetrieb
- d) Teilnahme an gemeinsamen Sportveranstaltungen und Wettkämpfen in einer für Menschen mit Behinderung angemessenen Form
- e) Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- f) Förderung der entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten im technischen und administrativen Bereich

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 4

Als Aktivmitglied können Menschen mit einer Körper-, Seh- oder geistigen Behinderung aufgenommen werden, wenn sie das 8. Altersjahr erreicht haben.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich beim Eintritt in die Sportgruppe einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Das offizielle Eintrittsformular von Plusport Behindertensport Schweiz ist vom Arzt auszufüllen und dem Aktuar zur Aufbewahrung zu übergeben. Je nach Behinderungsgrad und gesundheitlicher Situation muss die ärztliche Bestätigung erneuert werden. Wann und wie oft die jeweiligen Untersuchungen stattfinden entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt auf mündliche oder schriftliche Austrittserklärung. Für die im Laufe des Jahres austretenden Mitglieder besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückerstattung des Jahresbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 5

Als Passivmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche das Vereinsziel unterstützen möchten. Diese haben kein Stimmrecht.

Art. 6

Als Ehrenmitglieder werden Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich im Behindertensport im Allgemeinen oder bei Plusport Behindertensport Uri im Besonderen verdient gemacht haben.

Ein entsprechender Antrag wird vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet.

ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Kontrollstelle

Art. 8

Die Generalversammlung findet spätestens 6 Monate nach Jahresabschluss statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder
- Mitgliedern des Vorstandes und der Technischen Kommission
- Revisoren (ohne Stimmrecht)

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Technischen Kommission
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Bekanntmachung der Traktanden. Diese ist mindestens 15 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Verantwortlicher Turnen
- Verantwortlicher Schwimmen

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Allgemeine Leitung des Vereins
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Erstellung der Pflichtenhefte und Reglemente

Die Detailaufgaben des Vorstandes sind in Pflichtenheften und Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder mit dem Kassier rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 10

Die Technische Kommission besteht aus Sportleiter, Hilfsleiter und Helfer, die in den Schwimm- und Turnkursen der Gruppe aktiv mitwirken.

Die Aufgaben der Technischen Kommission sind:

- Gestaltung und Durchführung der Turn- und Schwimmstunden
- Erstellung eines Jahresprogramms
- Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins

Die Detailaufgaben der Technischen Kommission sind in Pflichtenheften und Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Die Mitglieder der Technischen Kommission erhalten einen Arbeitsvertrag und haben Anrecht auf ein Honorar.

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

VERWALTUNG

Art. 12

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 13

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Art. 14

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Gönnerbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstand und Technische Kommission
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Schwimmbetriebskosten
- Honorarkosten und KM-Entschädigungen
- Weitere durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ETHIK IM SPORT

Art. 15

Plusport Behindertensport Uri setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Plusport Behindertensport Uri anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten.

Plusport Behindertensport Uri und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Plusport Behindertensport Uri unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Plusport Behindertensport Uri selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Plusport Behindertensport Uri sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten kann nur von der Generalversammlung mit mindestens zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

Art. 17

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 18

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an Plusport Behindertensport Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt eine Neugründung im Kanton Uri innert 10 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen an Plusport Behindertensport Schweiz

Art. 19

Diese Statuten ersetzen diejenigen an der Generalversammlung vom 9. März 2013 genehmigten Statuten.

Altdorf, 25. März 2022

Plusport Behindertensport Uri

Der Präsident

Marco Roeloven

Die Vizepräsidentin

Claudia Jauch